



600, 23.06.2025

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Schildesche

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 26.06.2025

Anlass:

Zweckentfremdung von Wohnraum in Schildesche

Anfrage:

1. Gibt es Zahlen über die Vermietung von Apartments oder Wohnungen für Zwecke, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen und damit unter die Zweckentfremdungssatzung (WohnStG §12) fallen würden?
2. Haben die Eigentümer, die Wohnungen zur Kurzzeitmiete anbieten, eine gesetzlich vorgeschriebene ID mit den Kontaktdaten an die Kommunen übermittelt?

Antwort:

Zu 1.

Nach der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022 gab es in Bielefeld am Stichtag 15.05.2022 einen Anteil von 0,2 % des Wohnungsbestandes, der privat als Ferien- oder Freizeitwohnung genutzt wurde. Das entspricht einer Anzahl von 266 Wohnungen in Bielefeld. Eine Auswertung der Plattform Airbnb durch das Bauamt im Zeitraum vom 07.04.2025 bis zum 05.05.2025 bestätigt diese Größenordnung.

Zu 2.

§ 17 des Wohnraumstärkungsgesetzes NRW (WohnStG NRW) regelt die Anzeigepflicht für die Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung. Sofern Gemeinden diese Satzung nicht erlassen haben, sind Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte auch nicht zur Anzeige verpflichtet. Vor diesem Hintergrund haben in Bielefeld bisher keine Eigentümer, die Wohnungen zur Kurzzeitmiete anbieten, eine ID mit den Kontaktdaten an die Kommune übermittelt.